

Hygieneschutzkonzept für den Verein



Hubertus **Schönbrunn im** **Steigerwald**

Stand: 01.09.2021

Bei sportlichen Aktivitäten im Innenbereich muss ab sofort bei einer 7-Tages-Inzidenz von über 35 entweder der Impfausweis, ein Genesenausweis oder ein aktuelles negatives Testergebnis vorgelegt werden (48 Stunden alter PCR-Test, 24 Stunden alter Schnelltest, ein Selbsttest kann vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden) –

Für Zuschauer im Innenbereich gelten dieselben Regelungen

Beim Verlassen des Kegelraumes zur Toilette, zur Gastwirtschaft und auf dem Weg zum Ausgang ist ein Mund-Naseschutz zu tragen - es dürfen nur max. 2 Personen gleichzeitig in die Umkleidekabine. -

Folgende Anzahl an Personen sind für den Spielbetrieb zugelassen –

6er-Mannschaft: max. 10 Sportler, 3 Betreuer und 2 Begleitpersonen –

4er-Mannschaft: max. 8 Sportler, 2 Betreuer und 2 Begleitpersonen –

2 Personen (Spiel über 4 Bahnen) für die Bedienung der Pulte –

2 Schiedsrichter bzw. 1 Schiedsrichter

Dies ergibt eine maximale Personenzahl von:

35 Personen im Spielbetrieb von 6er-Mannschaften –

27 Personen im Spielbetrieb von 4er-Mannschaften –

Bei allen Wettkämpfen soll nach Möglichkeit mit eigenen Kugeln gespielt werden.

Beim Bahnwechsel sind die Kugeln vom Spieler/ -in entsprechend mitzuführen - Nach allen Durchgängen (120 Kugeln) ist das Spielmaterial zu desinfizieren –

Es werden keine allgemein nutzbaren Schwämme aufgelegt, die Nutzung eigener Schwämme ist gestattet –

Der gesetzliche Mindestabstand (1,50 Meter) ist nach Möglichkeit einzuhalten! –

Abklatschen, umarmen und Hände reichen ist zu vermeiden,

Nach jedem Durchgang (120 Wurf) wird 10 min. durchgelüftet.

Die Eingangstüre und die Kegelbahntüren sind immer offen zu halten.

Alle Sportler müssen sich in die Anwesenheitsliste für eine evtl. Nachverfolgung eintragen

Eine Zuwiderhandlung kann mit einem Platzverweis durch den Verein der Kegelbahn geahndet werden. Bei grobem Fehlverhalten ist der Verein angehalten die geltenden Regelungen durchzusetzen und bei Bedarf auch den Wettkampf abubrechen.

Der Schützenverein Hubertus Schönbrunn übernehmen keine Haftung für Folgeschäden in Bezug auf SARS Covid 19 (Corona). Das Betreten des Schützenhauses erfolgt auf eigene Gefahr!

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurden die Mitglieder, Trainer und Übungsleiter über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, dass der **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen Personen möglichst einzuhalten ist.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- **Körperkontakt** (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training und Wettkampf untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training und des Wettkampfes gilt im Eingangsbereich, in Umkleieräumen und in WC-Anlagen eine **Maskenpflicht**.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Kugeln werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen z. B. Türgriffe und die Bedienpulte werden regelmäßig desinfiziert.
- Unsere Sportanlage wird **alle 120 Minuten so gelüftet**, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann. Dazu werden die zur Verfügung stehenden Lüftungsanlagen verwendet.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- Sämtliche Trainingseinheiten und Wettkämpfe werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.
- Die Nutzung von Duschen ist bis auf Weiteres nicht erlaubt

Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training und Wettkampf untersagt. • Bei Betreten der Sportanlage gilt eine FFP2-Maskenpflicht innerhalb des gesamten Gebäudes. • Um den weiteren Anstieg der Infektionszahlen in Deutschland zu vermeiden, werden im Sinne der 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) durch entsprechende Verordnungen oder Verfügungen spätestens ab dem 23. August 2021 für alle Personen, die weder vollständig Geimpfte noch Genesene sind, eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests, der nicht älter ist als 24 Stunden oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden, Testpflichten vorsehen. Ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr generell und darüber hinaus Schüler, weil Schüler im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden. Die Länder können Regelungen vorsehen, dass die 3G-Regel ganz oder teilweise ausgesetzt wird, solange die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis stabil unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt oder das Indikatorensystem eines Landes (das weitere Faktoren einbezieht, wie zum Beispiel Hospitalisierung) ein vergleichbar niedriges Infektionsgeschehen widerspiegelt und ein Anstieg der Infektionszahlen durch die Aussetzung der Regelungen nicht zu erwarten ist. Die Erforderlichkeit der 3G-Regel wird mindestens alle vier Wochen überprüft. • Vor Betreten der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt. • Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Training müssen über einen Testnachweis verfügen. Die verantwortliche Aufsicht ist dafür verantwortlich, dass der negative Testnachweis vorliegt und hat dies auf der Anwesenheitsliste per Unterschrift zu bestätigen. Die Voraussetzung eines negativen Testnachweises entfällt mit einer stabilen 7-Tageinzidenz unter 50. • Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie asymptomatische geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Stand: 16.08.2021 3 Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein. Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebots einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Mitgliedern, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training und Wettkampf untersagt.
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht innerhalb des gesamten Gebäudes.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.

Zusätzliche Maßnahmen allgemein

- Die Trainingsdauer wird pro **Gruppe auf max. 120 Minuten** beschränkt.

- Nach Beendigung des Trainingsdurchgangs und nach einem Durchgang bei Wettkämpfen wird gelüftet, um einen ausreichenden Luftaustausch gewährleisten zu können.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt und die maximale Belegungszahl der Sportanlage nicht überschritten werden kann.
- .

Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung von Umkleiden ist eine entsprechende **Fußbekleidung** zu nutzen.
- Duschen sind geschlossen
- In den Umkleiden wird für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.
- Die **Anzahl der Personen** in den Umkleiden orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten.
- Die Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern wird beachtet.
- Die Fußböden und weitere Kontaktflächen werden **täglich gereinigt und desinfiziert**.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Außerhalb des Wettkampfs, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen, besteht eine **Maskenpflicht**.

Schönbrunn, 01.09.2021.
Ort, Datum

Losgar Andreas
Unterschrift Vorstand